

Kreislaufwirtschaftsrecht

RNB-55.1U-8156-3-5-18

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Landkreis Landshut als Betreiberin der Deponie Spitzlberg beabsichtigt den Ausbau des Teilabschnittes 2 des Betriebsabschnittes II der Deponie Spitzlberg.

Die Deponie Spitzlberg wurde mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 01.02.1984 planfestgestellt. Der Ausbau des BA II, der im Westen durch den BA I, im Osten durch den BA III sowie im Norden und Süden durch die vorhandene Deponiestraße begrenzt wird, ist in zwei Ausbauabschnitten vorgesehen. Der erste Teilabschnitt wurde bereits mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 21.02.2013 genehmigt und anschließend ausgebaut und verfüllt. Gegenstand dieser Plangenehmigung ist der 2. Teilabschnitt im Betriebsabschnitt II der Deponie Spitzlberg. Durch den geplanten Ausbau des Bauabschnitts II erfolgt keine Änderung des Gesamtumgriffs der Deponie.

Das geplante Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der Deponie bzw. des Deponiebetriebs im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG dar. Da die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegen, kann an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 12.2.2 der Anlage 1 zum UVPG besteht nicht, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Hierfür war eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Im unmittelbaren Umgriff der Planung liegen gem. Anlage 3 Nummer 2.3 nachfolgende Schutzgebiete:

- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, hier: gem. Art. 16 BayNatSchG geschützte Feldgebüsche/Hecken.

Die Hecken/Feldgehölze, welche innerhalb des BA II liegen, können aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht als gem. Art. 16 BayNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile angesehen werden. Es handelt sich hierbei um eine gewerbliche Fläche, welche nicht als Teil der freien Natur anzusehen ist

In Bezug auf die Emissionen besteht auf die o.g. Schutzgebiete keine Beeinträchtigung. Es ergibt sich aus den obigen Ausführungen, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen auf die relevanten, in Nr. 2.3 Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien haben kann.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet Rechtsfragen Umwelt, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Tel.-Nr.: 0871/808-1822 eingeholt werden.

Landshut, den 30.07.2021
Regierung von Niederbayern



Schneider
Regierungsrat